

1464/49

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948, womit das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (2. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 29 ex 1948, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 11, Abs. (1), werden folgende weitere Ziffern angefügt:

„4. Ab 1. Oktober 1948 wird ein weiterer Teuerungszuschlag in der Höhe von 6 v. H. von der um den Teuerungszuschlag nach Ziffer 3 vermehrten Unterhaltsrente gewährt.

5. Ab 1. Oktober 1948 kann an Opfer nach § 1, Abs. (1), OFG./47, soweit sie Empfänger von Unterhaltsrenten nach Ziffer 2 sind, eine Ernährungszulage in der Höhe von 34 S monatlich gewährt werden, wenn eine solche von ihnen nicht bereits auf Grund einer anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung bezogen wird.“

2. Der § 11, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Über die Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die in jedem Bundesland beim Amt der Landesregierung aus Vertretern der Landesregierung, der Finanzverwaltung und Interessenvertretern der Opfer gebildet

wird. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.“

3. Der § 14 hat zu lauten:

„Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann sich bei Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Mitwirkung der behördlich anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der politisch Verfolgten bedienen.“

4. Der § 17 hat zu lauten:

„(1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Kommission aus Vertretern der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen, sowie Interessenvertretern der Opfer gebildet, deren Mitglieder von der Bundesregierung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt werden und die mit der Aufgabe betraut ist, das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten und die Durchführung dieses Bundesgesetzes in seinen Auswirkungen zu überwachen (Opferfürsorgekommission).

(2) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die Geschäftsordnung erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

Artikel II.

1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Oktober 1948 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

1841

Zu § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. a und b, OFG./47: Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten werden nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsoffer des letzten Krieges geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaße der für diese Kriegsoffer vorgesehenen Entschädigungsleistungen gewährt. Die Gewährung eines Teuerungszuschlages von 6 v. H. und einer Ernährungszulage ist daher in den bezüglichen Bestimmungen des WFVG., beziehungsweise der bezüglichen Novelle hiezu bereits vorgesehen. Es erübrigt sich demnach, die Durchführung des Lohn- und Preisabkommens vom 16. September 1948 auf diese Renten im Opferfürsorgegesetz gesondert vorzusehen. Hingegen ist es notwendig, bei den

Unterhaltsrenten des § 11, Abs. (1), Ziffer 2, einen Teuerungszuschlag zu der Unterhaltsrente in Ziffer 2 und den Teuerungszuschlag in Ziffer 3 (nach der 1. Opferfürsorgegesetz-Novelle) in einer Ergänzungsbestimmung zu § 11, Abs. (1), unter den neuen Ziffern 4 und 5 vorzusehen.

Unter Ziffer 4 wird sohin ein weiterer Teuerungszuschlag von 6 v. H. auf die Summe der Unterhaltsrente vermehrt um den Teuerungszuschlag von 40 v. H. in Ziffer 3 vorgesehen. Unter Ziffer 5 wird die Bestimmung getroffen, daß an Opfer nach § 1, OFG./47, eine Ernährungszulage in der Höhe von 34 S monatlich zu der Unterhaltsrente gewährt werden kann, wenn eine solche nicht bereits durch eine in der Durchführung des Lohn- und Preisüberkommens vom 16. September 1948 getroffene Verfügung vom Rentenempfänger aus einem anderen Titel bezogen wird.

Zu § 11, Abs. (2): Der erste Satz wurde entsprechend den bisherigen Erfahrungen den Erfordernissen angepaßt. Der zweite Satz „Je zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) dieser Kommission sind von der Landesregierung und der Finanzlandesdirektion, vier Mitglieder (vier Stellvertreter) vom Bund der politisch Verfolgten namhaft zu machen“, wird zur Streichung beantragt. Durch diese Streichung wird es der Bundesregierung möglich, den Kreis der Kommissionsmitglieder den jeweils gegebenen Bedürfnissen entsprechend zu erweitern oder auch einzuschränken.

Zu § 14: Durch Streichung der Worte „des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und“ wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der genannte Bund am 9. März 1948 behördlich aufgelöst und daher eine Mitwirkung desselben unmöglich geworden ist.

Zu § 17: Der erste Satz wurde entsprechend den bisherigen Erfahrungen den Erfordernissen angepaßt.

Der Abs. (2) „Für diese Kommission haben namhaft zu machen:

- a) die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen je zwei Vertreter (zwei Stellvertreter);
- b) der Bund der politisch Verfolgten vier Vertreter (vier Stellvertreter)“.

wird gestrichen. Diese Streichung ermöglicht es der Bundesregierung, auch bei der Opferfürsorgekommission den Kreis der Kommissionsmitglieder den Bedürfnissen entsprechend zu erweitern oder einzuschränken.